



Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Oktober 2019

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 6

Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

1. Vorbemerkungen

Für die Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gilt nach § 2 der Organisationsatzung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben i.V.m. § 35 Abs. 8 Landesplanungsgesetz (LplG):

"Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit drei stellvertretende Vorsitzende, die den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfalle als Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Die Verbandsversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung."

Die Reihenfolge der Vertretung richtete sich in der Vergangenheit nach der Stärke der drei größten Fraktionen. Bisher stellte die CDU-Fraktion den ersten, die Fraktion der Freien Wähler den zweiten und die Fraktion aus Bündnis 90/Die Grünen/ÖDP den dritten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Fraktion der Freien Wähler und die Fraktion aus Bündnis 90/Die Grünen/ÖDP haben beide jeweils 14 Sitze. Die Fraktionsvorsitzenden haben sich daher darauf geeinigt, dass die Fraktion der Freien Wähler den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden stellt und die Fraktion aus Bündnis 90/Die Grünen/ÖDP im Gegenzug den dritten Sitz im Verwaltungsausschuss erhält (ansonsten Vergabe dritter Sitz durch Losentscheid, siehe TOP 7).

2. Wahlverfahren

Die stellvertretenden Vorsitzenden werden je für sich gewählt.

Nach § 33 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben gelten auch hier folgende Vorgaben:

"Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht er im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden soll. Erreicht der Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so ist er nicht gewählt."